



BUND DEUTSCHER KRIMINAL- BEAMTER

Satzung des Landesverbandes

BAYERN

Stand: 25.04.2017

Präambel

Die im Jahre 1968 in Nordrhein-Westfalen erfolgte Gründung des BUNDES DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER als eigenständige, auf die spezifische Interessenlage der Kriminalpolizei ausgerichtete Berufsvertretung war das Ergebnis bitterer Erfahrungen. Bei Konstituierung stand die Erkenntnis Pate, dass die berechtigten Anliegen einer Minderheit in umfassenden Gewerkschaftsorganisationen zugunsten von Mehrheitsinteressen stets aufs neue verkannt, verharmlost oder ignoriert werden.

In allen deutschen Bundesländern, so auch in Bayern, ist die Kriminalpolizei - innerhalb des Gesamtverbandes der Polizei - eine Sparte mit besonderen Aufgaben, die eine weitgehende Eigenständigkeit in organisatorischer und fachlicher Hinsicht bedingen. Ohne ihren verantwortungsvollen und schwierigen Beitrag blieben >innere Sicherheit< und >Kriminalitätsbekämpfung< leere Worthülsen. Ohne das Fachwissen und das Engagement der Kriminalistinnen und Kriminalisten ist Kriminalitätsbekämpfung nicht denkbar. Der kriminalistische Nachwuchs unterliegt darum zu Recht einem strengen Ausleseprinzip.

Aus alledem erwächst die besondere Verpflichtung des Dienstherrn, der Minderheit >Kriminalpolizei< die ihr zukommende Beachtung angedeihen und eine gerechte Bewertung innerhalb des Gesamtgefüges der Polizei und der allgemeinen inneren Verwaltung zuteil werden zu lassen. Diese Verpflichtung anzumahnen, für ihre Einlösung zu kämpfen und im Erfolgsfalle ihre Einhaltung zu sichern ist das fortwährende Bestreben des Landesverbands Bayern im BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER.

Ebenso fühlt sich der BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER verpflichtet, seine Fachkunde in den Dienst einer optimalen Bekämpfung der Kriminalität zu stellen und hierdurch seinen Beitrag zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit zu leisten.

Der Erfüllung dieser Grundpostulate dienen die nachfolgend formulierten Aufgaben und Ziele.

ABSCHNITT I

Name - Sitz - Ziele - Aufgaben

§ 1 Name, Sitz, Aktionsbereich

1. Die Organisation führt den Namen BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER - Landesverband Bayern - im folgenden BDK-LV Bayern genannt.
2. Der BDK-LV Bayern unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Deren Sitz ist zugleich der Sitz des Verbandes und der Gerichtsstand, sofern nicht der Gerichtsstand des Bundesverbandes (1 Nr. 3 der Bundessatzung) gegeben ist.
3. Der BDK-LV Bayern ist der gewerkschaftliche Berufsverband der Angehörigen der bayerischen Kriminalpolizei und aller Beschäftigten im öffentlichen Dienst in der Kriminalitätsbekämpfung. Er ist unabhängig und parteipolitisch neutral.
4. Die in der Satzung festgelegten Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für weibliche und männliche Funktionsträger.

§ 2 Ziele

1. Der BDK-LV Bayern erstrebt den Zusammenschluss der Angehörigen der bayerischen Kriminalpolizei im BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER sowie aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigter. Vor allem liegt ihm insbesondere daran, dass alle Kriminalistinnen und Kriminalisten im BDK ihre gewerkschaftliche Heimat finden.
2. Darüber hinaus dient jegliches Wirken des BDK-LV dem in der Präambel dieser Satzung gesteckten Ziel.

§ 3 Aufgaben

In Verfolgung seiner Ziele stellt sich der Landesverband folgende Aufgaben:

1. Unter stetiger Beobachtung des Ausmaßes und der Phänomene der Kriminalität sorgt er mit Hilfe von Lagedarstellungen, Konzepten, Bewertungen, Planungen u. ä. für deren praxisnahe und erfolgversprechende Bekämpfung.
2. Er tritt für die Beachtung und Erfüllung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Anliegen der bayerischen Kriminalpolizei sowie der in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten ein. Der Durchsetzung einer insgesamt gerechten Bewertung der Kriminalpolizei, einschließlich ihrer besoldungsrechtlichen Einwertung, kommt dabei höchste Priorität zu.

3. Er vertritt seine Ziele durch Öffentlichkeitsarbeit, durch stetiges Wirken im politischen Raum und durch Verhandlungen mit verantwortlichen Personen der Exekutive.
4. Er gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in den Fällen, die sich aus ihren dienstlichen Tätigkeiten ergeben. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung des BDK (Anhang zur Bundessatzung).

Die soziale Absicherung seiner Mitglieder und die Unterstützung von Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der Sozialordnung des BDK (Anhang zur Bundessatzung).

5. Er ist bestrebt, in Bayern eine flächendeckende organisatorische Präsenz zu schaffen bzw. zu unterhalten und innerhalb seines Organisationsgefüges ein reges Verbandsleben zu fördern.
6. Der BDK-Landesverband beteiligt sich an Personalratswahlen und unterstützt die Personalräte.
7. Der Landesverband Bayern gibt sich eine Datenschutzordnung (DSO), die als Anlage der Satzung beigegeben wird und als Bestandteil der Satzung gilt.

ABSCHNITT II

Mitgliedschaft - Beiträge

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Im Landesverband Bayern gibt es die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer
 - a) einer Kriminalpolizeidienststelle in Bayern angehört;
 - b) an einer Ausbildungsstätte oder Forschungseinrichtung der bayerischen Polizei tätig ist;
 - c) sich im Vorbereitungsdienst der Polizei befindet, wenn eine spätere Verwendung bei der Kriminalpolizei angestrebt wird;
 - d) unabhängig von der Dienststellenzugehörigkeit, typische kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt;
 - e) vor Eintritt des Ruhestands die Voraussetzungen nach Buchstabe a), b) oder d) erfüllt hat.
3. Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen nach Ziff. 2, Buchstabe a-d, so bleibt die ordentliche Mitgliedschaft erhalten, solange die Polizeizugehörigkeit besteht.

4. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer
 - a) sich um die Kriminalpolizei, die Verbrechensbekämpfung oder den BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER verdient gemacht hat (**Ehrenmitglied**);
 - b) bereit ist, den BDK-LV Bayern oder die bayerische Kriminalpolizei materiell und/oder ideell in besonderer Weise zu unterstützen (**förderndes Mitglied**);
 - c) als Witwe oder Witwer eines verstorbenen Mitglieds die Verbundenheit mit dem BDK durch Wahrung der Mitgliedschaft zum Ausdruck bringen will (**Hinterbliebenenmitgliedschaft**).

5. Ordentliche Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, in Abwesenheit jedoch nur, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung über Kandidatur und Wahlannahme vorliegt. Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutz- und Sozialordnung des BDK. Die sonstigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der §§ 5 ff.

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft kann bei allen Organen des Landesverbands mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Beantragung beim zugehörigen Orts- oder Bezirksverband bildet die Regel.

Die Aufnahme wird durch Ausfüllen und Unterzeichnung des Aufnahmeantrags vollzogen. Nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags können alle Rechte beansprucht werden. Auf den Zeitpunkt der Ausstellung des Mitgliedsausweises kommt es nicht an.

2. Wer an einer Ausbildungsstätte oder Forschungseinrichtung der bayerischen Polizei tätig ist oder wer sich im Vorbereitungsdienst der Polizei befindet, sollte sich zwecks Erwerbs der Mitgliedschaft schriftlich an die Landesgeschäftsstelle (LGS) wenden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand durch Beschluss. Nr. 1 Abs. 2 gilt analog.

3. Nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, spätestens jedoch mit Aushändigung des Mitgliedsausweises, werden Bundes- und Landessatzung unter Hinweis auf deren verpflichtenden Charakter überreicht.

§ 6 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

1. Für die Hinterbliebenenmitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung (§ 4, Nr. 3).

2. Ansonsten erfolgt die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds nur auf Vorschlag eines Organs des Landesverbands. Der Vorschlag ist bei der nächsten Landesvorstandssitzung zu begründen. Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Doppelmitgliedschaft

Doppelmitgliedschaft ist möglich. Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK gem. § 15 aus.

§ 8 Ablehnung

1. Wird ein schriftlich oder mündlich gestellter Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die Ablehnung dem geschäftsführenden Landesvorstand gegenüber schriftlich zu begründen.
2. Der geschäftsführende Landesvorstand kann binnen 4 Wochen ab Kenntnis die Ablehnung mit einfacher Mehrheit widerrufen, wenn der Landesvorsitzende zu dieser Mehrheit gehört. Andernfalls bedarf der Widerruf einer Zweidrittelmehrheit.
3. Die Angelegenheit ist zur Entscheidung dem Landesvorstand vorzulegen, wenn der Abgelehnte Widerspruch eingelegt hat oder das ablehnende Organ der aufhebenden Entscheidung des geschäftsführenden Landesvorstands widerspricht.
4. Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn Tatsachen vorliegen, die einen Ausschluss rechtfertigen würden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet - außer durch Tod -
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung oder
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis oder
 - d) durch Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses.
2. Im Fall a) kann die Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende wirksam erklärt werden. Der Fristablauf beginnt mit dem Tag des Einlaufs bei der Landes- oder Bundesgeschäftsstelle. Der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis beizufügen.
3. In den Fällen b), c) und d) endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. mit der endgültigen Entscheidung.

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim geschäftsführenden Landesvorstand beantragen. Für das Ruhen gelten dieselben Fristen wie für den Austritt.

2. Auch gegen den Willen ruht die Mitgliedschaft,
 - a) wenn seit zwei Quartalen keine Beiträge eingegangen sind oder
 - b) wenn die entrichteten Beträge nicht dem vorgeschriebenen Beitragssatz entsprechen und die entstandene Differenz mehr als 6 Monatsbeiträge ausmacht;
 - c) ab der Beantragung des Ausschlusses bis zur unanfechtbaren Entscheidung hierüber.

Das Ruhen nach Nr. 2, Buchstabe a) oder b) setzt voraus, dass das Mitglied nachweislich mindestens einmal angemahnt worden ist.

3. Ruht die Mitgliedschaft, so ruhen zugleich sämtliche Rechte und Pflichten. Dies hat u.a. zur Folge, dass das Mitglied weder wählbar ist noch wählen darf. Auch ruhen seine Mitwirkungsrechte in Organen des Landesverbandes. Beiträge dürfen nicht eingezogen werden; bereits eingegangene Beiträge sind zu erstatten.

§ 11 Ausschluss

1. Der Ausschluss ist vorgesehen für den Fall, dass
 - a) ein Mitglied den BDK materiell geschädigt oder ihm ideell beträchtlichen Schaden zugefügt hat;
 - b) ein Mitglied seit mindestens einem Jahr keine Beiträge mehr entrichtet hat oder trotz Zahlungen so weit im Rückstand ist, dass das Defizit einen Jahresbeitrag übersteigt;
 - c) das Ruhen der Mitgliedschaft seit 3 Jahren ununterbrochen andauert.

2. Der Ausschluss nach Nr. 1, Buchstabe b) setzt voraus, dass nachweislich mindestens zweimal gemahnt worden ist, jener nach Nr. 1, Buchstabe c), dass dem Mitglied der drohende Ausschluss rechtzeitig mitgeteilt worden ist.

Eine rechtzeitige Mitteilung liegt dann vor, wenn das Mitglied spätestens zwei Monate vor der Landesvorstandssitzung, die über den Ausschluss berät, schriftlich über den geplanten Ausschluss informiert wurde.

3. Jeder Ausschluss ist an einen Antrag gebunden. Dieser kann von jedem Organ des Landesverbandes und von jedem Mitglied des Landesvorstands gestellt werden. Über den Antrag ist in der nächsten Landesvorstandssitzung zu entscheiden. Vorher ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn möglich durch persönliche Darlegung in der Landesvorstandssitzung. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Er ist schriftlich zu begründen.
4. Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen beim Bundesvorstand zulässig. Der Bundesvorstand entscheidet endgültig.

§ 12 Wiederaufnahme

1. Ein ausgetretenes Mitglied kann jederzeit seine Wiederaufnahme beantragen. Es gelten hierfür die Regelungen des § 5, ggf. auch die des § 7. Dies trifft auch auf die Hinterbliebenenmitgliedschaft nach § 6, Nr. 1 zu.
2. Ein ausgeschlossenes Mitglied muss einen schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Landesvorstand richten. Der Antrag ist in der nächsten Landesvorstandssitzung zu erörtern. Die Wiederaufnahme ist möglich, wenn
 - a) der Grund für den Ausschluss fortgefallen bzw. der dem BDK zugefügte Schaden wiedergutmacht ist und
 - b) der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit der Wiederaufnahme zustimmt.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge orientiert sich an den vom Bundesdelegiertentag beschlossenen Grundbeiträgen (§ 8 Nr. 2 Bundessatzung).
2. Die Beitragssätze (Landesanteil) werden vom Landesdelegiertentag beschlossen. Am Grundgehalt ausgerichtete, dynamisierte Beitragssätze dürfen beschlossen werden. Der Landesvorstand ist nur unter den Voraussetzungen und in den Grenzen des § 16 Nr. 7 berechtigt, Beitragsänderungen zu beschließen.
3. Auf Grund eines hinreichend begründeten, schriftlichen Antrags können Mitgliedsbeiträge gestundet oder zeitweilig erlassen werden. Hierüber entscheidet der Landesvorstand mit einfacher, in dringenden Fällen der geschäftsführende Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Vor dem Entscheid ist Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister herzustellen.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich vom Bundesverband quartalsweise per Bankeinzugsverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die Einzugsmöglichkeit kontinuierlich fortbesteht. Entsprechende Änderungsmitteilungen sind umgehend an den geschäftsführenden Landesvorstand weiterzuleiten.
5. Mitglieder, die ihre Beiträge (noch) anderweitig entrichten, sind zur pünktlichen Zahlung des vollen Betrages verpflichtet. Pünktlich ist die Zahlung geleistet, wenn sie zu Beginn des gewählten Zeitabschnitts (Monat, Quartal oder Jahr) eingegangen ist.

ABSCHNITT III

Organisation – Zuständigkeiten

§ 14 Organisation

1. Der Landesverband Bayern im Bund Deutscher Kriminalbeamter vereinigt alle BDK Mitglieder, deren Stammdienststellen zur bayerischen Polizei oder zum Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz gehören.
2. Bezirksverbände und Ortsverbände sind Untergliederungen des Landesverbands. Für sie gilt Abs. 1 in den Grenzen des jeweiligen Dienstbereichs entsprechend.

§ 15 Organe

Organe des Landesverbands Bayern sind

1. der Landesdelegiertentag (LDT),
2. der Landesvorstand,
3. der geschäftsführende Landesvorstand,
4. die Bezirksvorstände,
5. die Ortsvorstände.

§ 16 Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag ist das oberste Beschlussorgan des BDK-LV Bayern. In Angelegenheiten, die für den Landesverband von grundsätzlicher Bedeutung sind, entscheidet allein der LDT. Im Streitfall entscheidet er zunächst darüber, ob einer Angelegenheit grundsätzlich Bedeutung zukommt.
2. Einem ordentlichen Landesdelegiertentag obliegt in Sonderheit
 - a) die Entscheidung über die Entlastung des Landesvorstands nach Anhörung der Geschäftsberichte;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Landesvorstands (mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden), der Kassenrevisoren und der Delegierten zum nächsten Bundesdelegiertentag (BDT). Der LDT überträgt die Durchführung einem Wahlvorstand.
3. Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorgibt, entscheidet der LDT in offener Abstimmung. Einfache Mehrheit genügt.

In geheimer Wahl werden gewählt

- a) der Landesvorsitzende,
- b) dessen Stellvertreter,
- c) der Schatzmeister.

Zum Landesvorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht, konkurrieren die beiden bestplatzierten Bewerber in einem zweiten Wahlgang, bei dem einfache Mehrheit genügt.

4. Ferner sind geheime Wahlen immer dann durchzuführen, wenn bei ein und demselben Wahlgang die Zahl der Kandidaten größer ist als die der zu vergebenden Sitze oder wenn von einem stimmberechtigten Tagungsteilnehmer dies beantragt wird.

5. Sollen mit einem Wahlgang mehrere Personen zugleich gewählt werden (Blockwahl), so ist ebenfalls geheim zu wählen.

6. Sonderregelungen für Beisitzerwahlen und andere Blockwahlen:

Sollen vier oder mehr Beisitzer gewählt werden und soll dies in geheimer Wahl erfolgen, so sind nur jene Stimmzettel gültig, die mindestens so viele Namen von Kandidaten enthalten wie die Hälfte der zu vergebenden Sitze ausmacht.

7. Die Änderung von Mitgliederbeiträgen, einschließlich der Änderung von Berechnungsgrundlagen, unterliegt grundsätzlich der Entscheidung des Landesdelegiertentags. Der Landesvorstand darf über Beitragsänderungen nur beschließen, wenn die Einnahmen zur Deckung der laufenden Kosten nicht mehr ausreichen und mit den Rücklagen ein größerer Ausgabenposten, insbesondere ein Landesdelegiertentag oder eine andere Großveranstaltung, nicht mehr bestritten werden könnte. Ein Beschluss dieser Art darf ohne Bewilligung durch einen LDT, längstens für die Dauer einer halben Wahlperiode in Kraft bleiben.

8. Über Satzungsänderungen darf nur der LDT beschließen. Rein sprachliche Umformulierungen, die den Sinngehalt nicht verändern, darf auch der Landesvorstand billigen.

9. Der LDT behandelt (einschließlich Beschlussfassung) sämtliche fristgerecht eingereichten Anträge, die von einer Antragsprüfungskommission zugelassen worden sind. Als fristgerecht eingereicht gelten Anträge, die dem geschäftsführenden Landesvorstand mindestens zwei Monate vor dem Landesdelegiertentag schriftlich vorliegen.

Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge gelten automatisch als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur behandelt, wenn der LDT die Dringlichkeit mehrheitlich bejaht.

10. Die Einberufung der ordentlichen Landesdelegiertentage soll sich an der Periodizität der Bundesdelegiertentage orientieren, indem sie diesen etwa sechs Monate vorausgehen.

Ändert der Bundesverband die Einberufungs- und Wahlperiode, ist der LV Bayern nicht verpflichtet, sich der neuen Regelung sofort anzupassen. Eine Angleichung innerhalb von sechs Jahren ist indessen anzustreben.

11. Der Landesdelegiertentag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Landesvorstand,
 - b) den Kassenrevisoren und
 - c) den Delegierten, die von den Bezirksverbänden gewählt werden.

Die Zahl der Delegierten eines Bezirksverbands hängt von dessen Mitgliederstärke ab. Das Nähere beschließt der Landesvorstand, der auch eine Höchstzahl für Delegierte festlegen kann.

Mitglieder des Landesvorstands, die während des LDT aus der Vorstanderschaft ausscheiden, bleiben bis zum Ende des LDT stimmberechtigt. Entsprechendes gilt für Kassenrevisoren.

12. Mit Zustimmung des Landesvorstands, in dringenden Fällen mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstands, dürfen Gastdelegierte in begrenzter Zahl geladen werden. Gastdelegierte haben kein Stimmrecht.
13. Das Nähere (Anträge, Tagesordnung, Redezeiten u.a.) regelt die Versammlungs- und Wahlordnung (VWO) des BDK-Bundesverbands in der jeweils zum Sitzungszeitpunkt gültigen Fassung.
Dies gilt auch für Sitzungen des Landesvorstands gem. § 18 dieser Satzung.

§ 17 Außerordentliche Landesdelegiertentage

1. Außerordentliche Landesdelegiertentage dürfen nur aus zwingendem Anlass, der keinen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen LDT duldet, einberufen werden.
2. Die Einberufung ist spätestens zwei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin zu beantragen. Dabei sind der zwingende Anlass und seine Dringlichkeit zu begründen.

Die Absicht, den Landesvorsitzenden durch ein konstruktives Misstrauensvotum abzuwählen, gilt immer als zwingender Anlass. Er duldet keinen Aufschub, wenn der Zeitraum bis zum nächsten LDT mehr als sechs Monate beträgt.

3. Antragsberechtigt sind
 - a) der LDT nach einem mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss;
 - b) der Landesvorstand nach einem mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss;

- c) die Bezirksvorstände, wenn mindestens sechs von ihnen dem Antrag mit absoluter Mehrheit zugestimmt haben, oder wenigstens drei von ihnen, sofern diese drei Bezirksverbände mehr als die Hälfte der Mitglieder umfassen.

Den Anträgen ist zu entsprechen.

4. Auf außerordentlichen Landesdelegiertentagen darf nur über jene Angelegenheiten beschlossen werden, die zur Einberufung geführt haben.

§ 18 Landesvorstand

1. Der Vorstand des LV Bayern besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Landesvorstand (§19 Nr. 1)
 - b) den gem. § 19 Nr. 3 vom geschäftsführenden Landesvorstand eingesetzten Beisitzern
 - c) dem stellv. Geschäftsführer
 - d) dem stellv. Schatzmeister
 - e) dem stellv. Schriftführer
 - f) dem stellv. Beauftragten für Tarifangelegenheiten
 - g) dem Beauftragten für Pensionäre und Rentner und dessen Vertreter
 - h) dem Rechtsschutzbeauftragten
 - i) bis zu zwei stellvertretende Ansprechpartner „Junge Kripo“
 - j) den Vorsitzenden der Bezirksverbände
 - k) den gem. Ziff. 6 gewählten Beisitzern
2. Als Beauftragter für Pensionäre und Rentner kommt in Betracht, wer sich bereits im Ruhestand oder in Rente befindet oder während der Wahlperiode in den Ruhestand oder in Rente treten wird.
3. Die Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten können auch von einem anderen Mitglied des Landesvorstands wahrgenommen werden.
4. Die Aufgabenbereiche des stellv. Schatzmeisters, des stellv. Geschäftsführers und des stellv. Schriftführers können kombiniert wahrgenommen werden.
5. Die Bezirksvorsitzenden können sich durch ein Mitglied des Bezirksvorstands vertreten lassen.
6. Die Anzahl der Beisitzer wird jeweils in der letzten ordentlichen Landesvorstandssitzung vor dem Landesdelegiertentag für die folgende Wahlperiode festgelegt.
7. Pro Halbjahr wird eine ordentliche Landesvorstandssitzung einberufen. In jeder Landesvorstandssitzung werden einvernehmlich Ort, Zeitpunkt und Dauer der nächsten Sitzung festgelegt. Abstimmungen hierüber finden nicht statt. Im Streitfall entscheidet der Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter,

der die Sitzung leitet. Den Sitzungsbeginn bestimmt der Landesvorsitzende oder der für die Leitung vorgesehene Stellvertreter.

8. In jeder ordentlichen Landesvorstandssitzung berichtet der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, über die im Rahmen der laufenden Geschäftsführung geleistete Arbeit. Dem Wirken im politischen Raum und in der Öffentlichkeit kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Je nach Bedarf berichten weitere Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands über besondere Angelegenheiten oder Aufgabenbereiche. In jedem Falle gibt der Schatzmeister einen Kassenbericht.

9. Auf der Grundlage dieser Rechenschaftsberichte erörtert der Landesvorstand alle bedeutsamen und aktuellen Verbandsangelegenheiten und fasst gegebenenfalls Beschlüsse darüber.

Sowohl zur Ausführung seiner Beschlüsse wie auch zur Vorbereitung von Entscheidungen kann der Landesvorstand, auf Vorschlag des Landesvorsitzenden oder des Sitzungsleiters (Stellvertreter), einzelne Mitglieder oder Gruppen mit bestimmten Ausarbeitungen beauftragen. Die Beauftragten müssen nicht unbedingt der Landesvorstandschafft angehören.

10. Der Landesvorstand behandelt (einschließlich Beschlussfassung) sämtliche fristgerecht eingereichten Anträge.
Als fristgerecht eingereicht gelten Anträge, die dem geschäftsführenden Landesvorstand mindestens vier Wochen vor der Landesvorstandssitzung schriftlich vorliegen.
11. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung. Einfache Mehrheit genügt. In begründeten Fällen kann geheime Abstimmung beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer unterstützt wird. Beschlüsse, die darauf abzielen, eine längerfristige und engere Kooperation mit einer anderen Polizeigewerkschaft einzugehen oder Kampfmaßnahmen gegen die Staatsregierung oder einzelne Kabinettsmitglieder einzuleiten, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Als Kampfmaßnahme gelten insbesondere Aufrufe zu streikähnlichem Verhalten und alle öffentlichkeitswirksamen Kampagnen mit aggressivem Widerstandsgehalt. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Unter den Anwesenden muss sich der Landesvorsitzende oder mindestens einer der Stellvertreter befinden.
12. Dem Landesvorstand obliegt die Wahl von kommissarischen Mitgliedern des Landesvorstands bei vorzeitigem Ausscheiden, außer bei Bezirksvorsitzenden.

§ 19 Geschäftsführender Landesvorstand

1. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören an
 - a) der Landesvorsitzende;
 - b) dessen bis zu maximal fünf gleichberechtigte Stellvertreter;
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Landesgeschäftsführer
 - e) der Schriftführer
 - f) der Beauftragte für Tarifangelegenheiten;
 - g) der Ansprechpartner für die „Junge Kripo“
2. Die Aufgabenbereiche des Beauftragten für Tarifangelegenheiten können auch von einem stellvertretenden Landesvorsitzenden wahrgenommen werden.
3. Der geschäftsführende Landesvorstand wird ermächtigt, bis zu 4 Beisitzer für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode mit Sitz und Stimme zu berufen.
4. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands sind bei sämtlichen Sitzungen teilnahme- und stimmberechtigt.
5. Die Vertreter des Schatzmeisters, des Geschäftsführers, des Schriftführers und des Tarifbeauftragten sind in deren Gegenwart zwar teilnahme-, jedoch **nicht** stimmberechtigt. Anspruch auf Sitzungsgeld und Erstattung der Reisekosten haben sie jedoch nur, wenn ihre Teilnahme mit dem Landesvorsitzenden abgesprochen ist.
6. Die übrigen Mitglieder des Landesvorstands sind bei allen Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstands ebenfalls teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt. Nr. 5 Satz 2 gilt für sie entsprechend.
7. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in offener Abstimmung. Einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Landesvorsitzenden den Ausschlag.

Der geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Landesvorsitzenden oder mindestens einem seiner Stellvertreter und mindestens drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 20 Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstands

1. Der geschäftsführende Landesvorstand ist das einzige Organ des Landesverbands, das regelmäßig und häufig zusammentritt. Es fällt ihm deshalb zuvörderst die Aufgabe zu, die Kontinuität in der Verbandsarbeit zu wahren und dabei beständig nach Wegen, Möglichkeiten und Chancen zu suchen, den Zielen des BDK näher zu kommen und die Beschlüsse und Aufträge von LDT und Landesvorstand zu vollziehen bzw. zu erfüllen.

2. Im Rahmen dieser Gesamtaufgabe obliegt es dem geschäftsführenden Landesvorstand in Sonderheit
 - a) durch Verhandlungen mit maßgeblichen Personen oder Personengruppen der Legislative und der Exekutive im Sinne des BDK zu wirken;
 - b) mit Polizeipräsidenten und Behördenleitern der Justiz Kontakt zu pflegen, um die organisatorischen und fachlichen Belange der Kriminalpolizei sowie die der in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten zu vertreten;
 - c) die spezifische Situation der Kriminalpolizei und ihrer Angehörigen in geeigneter Weise der Öffentlichkeit nahe zu bringen.
3. Verbandsintern kommt einer ergiebigen Kommunikation hohe Bedeutung zu. Verbandsarbeit muss transparent, die Bemühungen und Strategien des geschäftsführenden Landesvorstands müssen nachvollziehbar sein.

In erster Linie sind die Bezirksvorsitzenden, die ihrerseits als Multiplikatoren wirken, umfassend zu informieren. Der Informations- und Verständnisprozess ist ferner zu fördern durch

- a) aktuelle Beiträge;
 - b) Beiträge der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in der Verbandszeitschrift und
 - c) häufige Teilnahme von Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands an Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Bezirks- und Ortsverbände.
4. Der Landesvorsitzende leitet, koordiniert und verantwortet die gesamte Tätigkeit des geschäftsführenden Landesvorstands.

Er wird hierin von allen Mitgliedern dieses Gremiums unterstützt. Die ständigen Aufgabenbereiche der Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Unabhängig davon kann der Landesvorsitzende jederzeit, im Falle seiner Verhinderung der die Sitzung leitende Stellvertreter, Einzelaufträge erteilen, ausnahmsweise auch an geeignete Mitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Landesvorstand angehören.

5. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen sind die Unterschriften des Landesvorsitzenden und eines Stellvertreters erforderlich. Ist der Landesvorsitzende verhindert, bedarf es der Unterschriften von zwei Stellvertretern oder eines Stellvertreters und des Geschäftsführers.

In Kassenangelegenheiten, die nicht zur laufenden Kostendeckung gehören, müssen der Schatzmeister oder sein Stellvertreter und der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter unterzeichnen.

6. Öffentliche Erklärungen, die im Namen des LV abgegeben werden oder die geeignet sind, diesen Eindruck zu erwecken, müssen vorher mit dem Landesvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung mit zwei seiner Stellvertreter, ab-

gesprochen werden. Dies gilt nicht für öffentliche Erklärungen von Bezirksvorsitzenden, wenn sie sich zu Angelegenheiten äußern, die nur oder überwiegend ihren Zuständigkeitsbereich betreffen.

§ 21 Bezirks- und Ortsverbände

1. Bezirks- und Ortsverbände wählen in je eigenen Versammlungen ihre Vorstandschaften, denen mindestens angehören sollen

1.1 Bei Bezirken

- a) der Vorsitzende;
- b) ein Stellvertreter;
- c) ein Schatzmeister;
- d) ein weiterer Funktionsinhaber;

- e) zwei Beisitzer;
- f) die Ortsvorsitzenden bzw. vom Bezirksvorstand benannten Beisitzer der KPI

Die Aufgabenbereiche des Schatzmeisters, des Geschäftsführers und des Schriftführers können kombiniert wahrgenommen werden.

1.2 Bei Ortsverbänden

- a) der Vorsitzende;
- b) ein Stellvertreter;
- c) ein weiterer Funktionsinhaber;
- d) ein Beisitzer.

2. Die Bezirksverbände sind berechtigt, nach Absprache mit dem geschäftsführenden Landesvorstand innerhalb der Vorstände Funktionsbereiche zu etablieren, die im Landesvorstand nicht existieren, wenn dies durch die regionalen Besonderheiten geboten erscheint (z.B.: Angestelltenvertreter, Sprecher für Schichtdienst o.ä.).
3. Die Bezirksversammlung, die den Bezirksvorstand und die Delegierten zum LDT wählt, muss in einem Zeitfenster von längstens neun Monaten vor dem LDT einberufen und durchgeführt werden.

Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Bezirksversammlung abzuhalten. Ein Vertreter des geschäftsführenden Landesvorstands ist dazu einzuladen.

Weitere Bezirksversammlungen können jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Bezirksvorstands oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. Entsprechendes gilt für Ortsversammlungen.

4. Von jeder Sitzung und Versammlung der Bezirke sind Protokolle zu fertigen. Eine Abschrift des jeweiligen Protokolls ist dem geschäftsführenden Landesvorstand innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.
5. Für die Wahlen von Bezirks- und Ortsversammlungen gelten grundsätzlich die in §16 normierten Bestimmungen. Von den Verpflichtungen zu geheimer Wahl darf indessen abgewichen werden. Wegen der Bedeutung des Amtes sollte aber wenigstens der Bezirksvorsitzende geheim gewählt werden.

Verbindlich fordert diese Satzung auch bei Bezirks- und Ortsversammlungen geheime Wahl immer dann, wenn

- für den Bezirks- oder Ortsvorsitz mehrere Kandidaten antreten;
- bei jeglichem Wahlgang ein stimmberechtigter Teilnehmer geheime Wahl verlangt.

Wenn aus organisatorischen Gründen kein Ortsverband gegründet werden kann, wird vom Bezirksvorstand ein Beisitzer der betreffenden KPI in der Bezirksvorstandschafft benannt.

6. Bezirks- und Ortsvorstände sind Basisorgane. Ihnen kommt eine eminent wichtige Brückenfunktion zu. Vor allem die Mitglieder von Bezirks- und Ortsvorständen kennen die personellen, fachlichen, organisatorischen und logistischen Defizite insbesondere bei den Kriminalpolizeidienststellen ihrer Bereiche; sie wissen um die Wünsche, Interessen, Unzufriedenheiten und Ärgernisse der Mitglieder.

Darum kommt ihrem Wirken die entscheidende Bedeutung im Verbandsleben zu. Stetiges Bestreben der Bezirks- und Ortsvorsitzenden, wie ihrer Vorstandsmitglieder, muss es sein, die Bemühungen und Aktivitäten des Landesverbands den Angehörigen der Kriminalpolizeidienststellen und allen in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten ihrer Bereiche zu vermitteln und zu erläutern. Umgekehrt obliegt es den Bezirks- und Ortsvorsitzenden, die aus den Reihen der Kolleginnen und Kollegen empfangenen Impulse und Klagen zu filtern, zu bündeln und an den Landesverband weiterzugeben.

7. Mit der Bewältigung dieser schwierigen Aufgabe werden die Bezirks- und Ortsvorstände
 - Mitglieder wirkungsvoll betreuen,
 - neue Mitglieder gewinnen,
 - das Ansehen des BDK-Landesverbands mehren,
 - der bayerischen Kriminalpolizei einen wertvollen Dienst erweisen.
8. Darüber hinaus sind die Bezirksvorsitzenden berechtigt und aufgefordert, spezifische Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs in Verhandlungen mit den Polizeipräsidenten, den Inspektionsleitern bzw. den Kriminalfachdezernatsleitern, sowie mit anderen Verantwortlichen, zu regeln bzw. auf eine akzeptable Regelung hinzuwirken.
9. Die Bezirksverbände werden bei ihrem Wirken >vor Ort< ideell und finanziell unterstützt.

§ 22 Revisoren

1. Sämtliche Revisoren im LV Bayern sind berechtigt und verpflichtet, jederzeit die in ihrem Zuständigkeitsbereich existierenden Kassen zu überprüfen.
2. Die auf dem LDT gewählten Revisoren des Landesverbands können die Kontrollen der Kassen von nachgeordneten Organen (Bezirks- und Ortsverbände) den dort gewählten Revisoren überlassen. In diesem Falle müssen sie die Revisionsprotokolle überprüfen und Zweifel oder Beanstandungen jeglicher Art durch eigenen Augenschein klären bzw. beheben.

Entsprechendes gilt für die auf Bezirksversammlungen gewählten Revisoren im Verhältnis zu den Revisoren von Ortsverbänden.

3. Kassenrevisionen müssen grundsätzlich unregelmäßig und unvorhergesehen stattfinden. Gegen kurzfristige Terminvereinbarungen mit dem jeweiligen Schatzmeister bestehen indessen keine Bedenken.

Innerhalb einer Wahlperiode sind mindestens zwei Revisionen durchzuführen. Die letzte dieser Revisionen soll der nächsten Wahlversammlung vorausgehen; sie darf nicht mehr als drei Monate vor dem Ende der Amtszeit liegen. Darüber hinaus sind Revisionen sofort vorzunehmen, wenn auf irgendeine Art und Weise Mängel an der Kassenführung bekannt werden.

4. Kassenrevisionen erstrecken sich immer auf sämtliche Kassenbestände, auf alle Einnahmen und Ausgaben im Überprüfungszeitraum, auf die Durchsicht sämtlicher Nachweise und auf die Art und die Konditionen von Geldanlagen und Geldbeschaffungen.

Überprüfungszeitraum ist jeweils die Zeitspanne zwischen zwei Revisionen. Weiter zurückliegende Zeiten sind jedoch einzubeziehen, wenn Beanstandungen oder Verdachtsmomente nachträglich aufgetaucht sind.

5. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen und aufzubewahren. Ablichtungen des Protokolls erhalten der Schatzmeister der überprüften Kasse und der Vorstandsvorsitzende, sowie die Schatzmeister und Vorsitzenden der übergeordneten Organe.
Die letzte Revision vor Ablauf einer Wahlperiode ist zusätzlich in der folgenden Wahlversammlung mündlich zu erläutern.
6. Revisoren dürfen nicht zugleich Mitglieder in Vorständen ihres Zuständigkeitsbereichs sein.

§ 23 Umfassende Organisationsänderungen

1. Als umfassende organisatorische Änderungen gelten
 - a) die Auflösung des Landesverbands;
 - b) die Abschaffung der Untergliederung des LV in regionale und örtliche Verbände;

- c) der Austritt aus dem Bundesverband;
 - d) die Abschaffung oder zeitweilige Suspendierung demokratischer Prinzipien. Hierzu zählen in Sonderheit die Besetzung sämtlicher Ämter und Funktionen durch Wahlentscheid und die Beschlussfassung nach Mehrheitsprinzipien.
2. Organisationsänderungen nach Nr. 1, Buchstabe a oder c dürfen nur im Wege einer Urabstimmung (Abstimmung aller Mitglieder) erfolgen. Drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen müssen der Auflösung bzw. dem Austritt zustimmen.

Die Abschaffung der Untergliederungen (Nr. 1, Buchstabe b) kann nur auf einem Landesdelegiertentag beschlossen werden. Zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen müssen für die Abschaffung votieren. Organisationsänderungen nach Nr. 1, Buchstabe d sind unzulässig.

ABSCHNITT IV

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bestimmungen der Bundessatzung bleiben unberührt. Stehen einzelne Regelungen dieser Satzung im Widerspruch zu entsprechenden Regelungen der Bundessatzung, so gilt die Bundessatzung.
3. Besteht Uneinigkeit über die Auslegung von Bestimmungen, so entscheidet der Landesvorstand, in dringenden Fällen der geschäftsführende Landesvorstand oder der Landesvorsitzende.
4. Diese Satzung stellt, unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Änderungen in der Bundessatzung, eine Novellierung dar. Sie wurde zuletzt auf dem **18. ordentlichen Landesdelegiertentag des BDK-LV Bayern am 25. April 2017** mit den vorgenommenen Änderungen einstimmig angenommen und trat mit diesem Beschluss in Kraft.